

Bekanntmachung der neuen Fassung der Tarifvertragsverordnung. Vom 1. März 1928.

Auf Grund des Artikel II Abs. 2 des Gesetzes zur Abänderung der Tarifvertragsverordnung vom 28. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 46) wird die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten in neuer Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 1. März 1928

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Tarifvertragsverordnung

§ 1

Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrags.

Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrags oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister kann Tarifverträge, die für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung erlangt haben, für allgemein verbindlich erklären. Sie sind dann innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs für Arbeitsverträge, die nach der Art der Arbeit unter den Tarifvertrag fallen, auch dann verbindlich im Sinne des § 1, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder beide an dem Tarifvertrage nicht beteiligt sind.

Fällt ein Arbeitsvertrag unter mehrere allgemein verbindliche Tarifverträge, so ist im Streitfall, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Reichsarbeitsministers, derjenige von ihnen maßgebend, der für die größte Zahl von Arbeitsverträgen in dem Betrieb oder der Betriebsabteilung Bestimmungen enthält.

§ 3

Die Erklärung des Reichsarbeitsministers nach § 2 erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind jede Vertragspartei des Tarifvertrags sowie Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren Mitglieder durch die Erklärung des Reichsarbeitsministers betroffen werden würden.

Die Vertragsparteien haben ihrem Antrag die Urschrift oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Tarifvertrags beizufügen. Wird der Antrag durch andere Vereinigungen gestellt, so hat der Reichsarbeitsminister diese Urkunden von den Vertragsparteien einzufordern; diese sind verpflichtet, seiner Aufforderung nachzukommen.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister macht den Antrag bekannt. Dabei ist anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt Einwendungen erhoben werden können. Die an dem Tarifvertrag als Vertragsparteien beteiligten Vereinigungen sollen außerdem zur Äußerung aufgefordert werden.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Reichsarbeitsminister unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen über den Antrag. Seine Entscheidung ist endgültig. Gibt er dem Antrag statt, so hat er zugleich zu bestimmen, mit welchem Zeitpunkt die allgemeine Verbindlichkeit des Tarifvertrags beginnt.

§ 5

Die allgemein verbindlichen Tarifverträge sind unter Bezeichnung ihres räumlichen Geltungsbereichs sowie des Beginns der allgemeinen Verbindlichkeit in das Tarifregister einzutragen. Dieses Register wird bei dem Reichsarbeitsministerium oder bei einer von dem Reichsarbeitsminister bezeichneten Behörde nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers geführt. Die Urschriften oder beglaubigten Abschriften der Tarifverträge sind als Anlage zu dem Tarifregister zu verwahren.

Die Einsichtnahme in das Tarifregister und seine Anlagen ist während der regelmäßigen Dienststunden jedem gestattet. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die ein Tarifvertrag infolge der Erklärung nach § 2 verbindlich werden würde oder verbindlich ist, können außerdem, sobald der Antrag auf Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit gestellt ist, von den Vertragsparteien einen Abdruck des Vertrags gegen Erstattung der Kosten verlangen.

Die Eintragungen in das Tarifregister sind bekanntzumachen. Dabei ist auf die Vorschriften in Abs. 2 hinzuweisen.

§ 6

Ist ein Tarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt, so gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 5 entsprechend auch bei Abänderung dieses Vertrags.

§ 7

Alle auf die allgemeine Verbindlichkeit von Tarifverträgen bezüglichen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen auf Kosten der Vertragsparteien im Reichsarbeitsblatte nach näherer Bestimmung des Reichsarbeitsministers.

§ 8

Die Parteien des Tarifvertrags sind verpflichtet, den vom Reichsarbeitsminister bestimmten Stellen nach Abschluss des Vertrags innerhalb eines Monats kostenfrei Abschriften oder Abdrucke des Tarifvertrags und seiner Abänderungen zu übersenden und das Außerkrafttreten des Tarifvertrags innerhalb eines Monats mitzuteilen. Durch die

Erfüllung der Verpflichtung seitens einer Vertragspartei werden die übrigen Vertragsparteien frei.

Kommt eine Vertragspartei einer Verpflichtung aus Abs. 1 nicht nach, so kann der Reichsarbeitsminister ihr eine Ordnungsstrafe in Geld unter Festsetzung einer Frist zur Nachholung androhen und bei ergebnislosem Ablauf der Frist festsetzen. Seine Entscheidung ist endgültig. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung ist die Strafe aufzuheben oder zu ermäßigen.

Die Ordnungsstrafen werden durch die Gemeindebehörde oder die sonst nach Landesrecht zuständige Stelle wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie fließen in die Reichskasse.

§ 9

Der Reichsarbeitsminister kann die ihm durch diese Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise anderen Behörden übertragen.

§ 10

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft und tritt am 1. März 1928 in Kraft.

Bestimmungen über die Übersendung und Mitteilung von Tarifverträgen. Vom 1. März 1928.

Aufgrund des § 8 der Tarifvertragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 47) wird folgendes bestimmt:

An Abschriften oder Abdrucken von Tarifverträgen sind den nachstehend bezeichneten Stellen zu übersenden:

1. dem Statistischen Reichsamte zwei Stück;
2. den Landesarbeitsämtern, auf deren Bezirk sich das Tarifgebiet erstreckt, je zwei Stück;
3. der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle für jeden Gewerbeaufsichtsbeamten, in dessen Bezirk sich Betriebe befinden, für die der Tarifvertrag gilt, ein Stück. Die oberste Landesbehörde kann anordnen, daß ihr oder der höheren Verwaltungsbehörde ein weiteres Stück zu übersenden ist.

Den zu 1 bis 3 genannten Stellen und, wenn der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt ist, dem Reichsarbeitsminister ist das Außerkrafttreten des Tarifvertrags mitzuteilen.

Berlin, den 1. März 1928.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib
